

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 1123/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.12.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgemeinschaften:

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster

Antrag:

1. Den Überlegungen für einen 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster wird zugestimmt.
2. Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras wird beauftragt, den Vertragsabschluss vorzunehmen – auch wenn die Gemeindevertretung Bönebüttels geringfügige Änderungen beschließt.
3. Sollte die Gemeinde Bönebüttel dem Vertragsentwurf in seinen Kernaussagen nicht zustimmen, wird Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras bevollmächtigt, die Kündigung des Vertrages zum 01.01.2019 zu veranlassen

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des jährlichen Erstattungsbetrages von 127.164,- € auf zunächst 179.900,- € zuzüglich 6.600,- € TBZ. Künftig kostendeckende Erstattungen seitens der Gemeinde Bönebüttel.

Begründung:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster wurde am 30.01.2008 geschlossen.

§ 5 regelt die Erstattung der Verwaltungskosten. Demnach werden seitens der Gemeinde Bönebüttel jährlich 127.164,- € erstattet. Diesem Betrag liegt eine Kalkulation zugrunde, die davon ausgeht, dass die Leistungserbringung Kapazitäten von insgesamt 2,124 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erfordert. Pro VZÄ wurden pauschal 50.000,- € Personalkosten berechnet. Sach- und Gemeinkostenpauschalen waren nur für bestimmte Stellenanteile, also nicht für jeweils 2,124 VZÄ berechnet.

Diese Kalkulation leitete sich von Überlegungen ab, die zuvor hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaft mit Wasbek angestellt wurden.

Zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands für die Leistungserbringung bezogen auf Wasbek wurden Referenzwerte (Stellen pro 1000 Einwohner) des LRH und der Kommunalberatung Dehn herangezogen. Die prognostizierten und dann auch vertraglich vereinbarten Werte lagen deutlich unter diesen Referenzwerten, was mit zu erwartenden Synergieeffekten im Sinne einer besseren Auslastung der Neumünsteraner Verwaltung begründet wurde.

Diese erwarteten Synergien haben sich in der Praxis allerdings nicht ergeben. Im Gegenteil - es ist mittlerweile vielmehr so, dass in vielen Organisationseinheiten Personalknappheit zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben vorherrscht.

Im Rahmen einer Evaluation - durchgeführt im Jahre 2014 - hat sich ergeben, dass für die Leistungserbringung in Bezug auf Bönebüttel 2,492 VZÄ benötigt werden.

Es ist dabei bekannt, dass die Evaluation Ungenauigkeiten aufweist, die Daten sind aber allemal belastbarer als die o. a. Kalkulation zu 2008.

Der Vertrag vom 30.01.2008 sah die Möglichkeit einer Anpassung der Kostenerstattung vor, wenn eine Kostensteigerung um mehr als 3 % festgestellt wird, bezogen auf Personal- und Sachkosten.

Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht – auch weil unklar war, wie und zu welchem Zeitpunkt diese Kostensteigerung ermittelt werden soll.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.01.2015 hat die Verwaltung einen ausführlichen Bericht zum Sachstand hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaften geliefert (TOP 19.1 Vorlage: 0186/2013/MV). In diesem Bericht wurde angekündigt, dass Nachverhandlungen hinsichtlich der Kostenerstattung aufgenommen werden sollen.

Diese Nachverhandlungen haben einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Sie wurden anfangs gemeinsam mit der Gemeinde Wasbek durchgeführt. Eine erste Runde hat im November 2015 stattgefunden. Das letzte Treffen mit Vertretern Bönebüttels erfolgte im März 2017.

Die Stadt Neumünster hatte zunächst eine Neu-Berechnung der erforderlichen Kapazitäten basierend auf dem Ergebnis der Evaluation von 2014 gefordert.

Sodann sollte zur Berechnung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf die allgemein anerkannten KGSt-Werte zurückgegriffen werden.

Für die Zukunft wurde eine alljährliche Anpassung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen KGSt-Werte und alle 5 Jahre eine Evaluation und Neu-Berechnung der Kapazitäten vorgeschlagen.

Auf eine Nachzahlung für den vergangenen Zeitraum wurde dabei verzichtet.

Die diesem Angebot zugrunde liegenden Parameter fanden sich analog in dem Angebot für Wasbek wieder. Es sollte Gleiches für beide Gemeinden gleich geregelt werden.

Die Gemeinde Bönebüttel war nicht bereit, auf dieses Angebot einzugehen. Die Steigerung des Erstattungsbetrages von 127.164,- € auf 227.856,- € jährlich, würde keine Zustimmung finden können und sei auch nicht eingeplant. Auf die nachweislichen Ungenauigkeiten bei der Evaluation wurde hingewiesen. Man war nicht bereit, das Ergebnis dieser Evaluation als Berechnungsgrundlage anzuerkennen.

Als problematisch hat sich dabei erweisen, dass der Vertrag vom 30.01.2008 gar keine Anpassung der Kapazitäten vorgesehen hat. Insofern würde die vorgeschlagene Berechnungsmethode eine Vertragsänderung erfordern, die zunächst nicht akzeptiert wurde. Gemäß Vertrag vom 30.01.2008 wären die seinerzeit kalkulierten 2,124 VZÄ für die gesamte Laufzeit des Vertrages festgeschrieben, und dass obwohl in der Stadtverwaltung Neumünster Erkenntnisse vorliegen, dass die Leistungen für Bönebüttel einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Die Fortsetzung der Verwaltungsgemeinschaft mit festgeschriebenen Kapazitäten unterhalb dessen, was tatsächlich für die Leistungserbringung an zeitlichem Personalaufwand erforderlich ist, war für Neumünster nicht akzeptabel. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufwand für die Erbringung von Leistungen auch bei unverändertem Aufgabenumfang durchaus Veränderungen unterliegt.

Im Ergebnis würde die Festschreibung der Kapazitäten und die vertraglich vereinbarten Anpassungsmodalitäten dazu führen, dass die Leistungserbringung nicht kostendeckend und somit zu Last der Neumünsteraner EinwohnerInnen erfolgt.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde dann ein Kompromiss ausgehandelt. Im Ergebnis soll für 2018 ein Erstattungsbetrag in Höhe von 179.900,- € zuzüglich 6.600,- € für die Leistungen des TBZ (Abwasserbeseitigung) gezahlt werden. Für 2019 wären die gleichen Beträge fällig.

Dies soll allerdings unter der Voraussetzung geschehen, dass in 2019 eine erneute Evaluation vorgenommen wird, deren Ergebnis dann in 2020 bei der Neu-Berechnung des Erstattungsbetrages zugrunde gelegt wird.

Für die Zukunft wird alle 2 Jahre eine Anpassung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen KGSt-Werte vorgenommen. Alle 5 Jahre soll eine Evaluation der Kapazitäten erfolgen, die dann ggf. zu einer entsprechenden Neu-Berechnung führt.

Die Methoden zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands und der Berechnungen des Erstattungsbetrages soll dabei vertraglich geregelt werden, was einen Änderungsvertrag erfordert.

Mit Schreiben vom 25.07.2017 wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel, Herrn Runow, ein entsprechender Entwurf eines Änderungsvertrages übermittelt.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel hat mittlerweile der Gemeindevertretung empfohlen, diesem Vertragsentwurf zuzustimmen – unter der Voraussetzung, dass die für 2019 vorgesehene Evaluation erst im 4. Quartal durchgeführt wird. Die Gemeindevertretung Bönebüttels tagt am 04.12.2017.

Unterstellt, dem Vertragsentwurf wird seitens der Gemeindevertretung Bönebüttels zugestimmt, soll der Änderungsvertrag am 01.01.2018 in Kraft treten.

Ab 2020 wäre so eine kostendeckende Erstattung seitens der Gemeinde Bönebüttel gewährleistet und die gute Zusammenarbeit insbesondere zum Wohle der EinwohnerInnen Bönebüttels könnte fortgesetzt werden.

Sollte die Gemeindevertretung Bönebüttels am 04.12.2017 geringfügige Änderungen zum Vertragsentwurf beschließen, soll Herr Oberbürgermeister Dr. Taurus ermächtigt werden, den Vertrag im Rahmen seines Ermessens trotzdem zu schließen.

Sollte die Gemeindevertretung Bönebüttels am 04.12.2017 hingegen gravierende Änderungen beschließen, die den Vertrag in seinen Kernaussagen betreffen, wird Herr Oberbürgermeister Dr. Taurus bevollmächtigt, die Kündigung des Vertrages zum 01.01.2019 zu veranlassen. Die Kündigung muss dann noch in 2017 ausgesprochen werden.

Begründung der Dringlichkeit (nur für den Hauptausschuss):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel hat am 13.11.2017 sein Votum zugunsten des Vertragsentwurfes abgegeben.

Eine Entscheidung muss in der Ratsversammlung am 12.12.2017 herbeigeführt werden, damit der Änderungsvertrag rechtzeitig zum 01.01.2018 geschlossen werden kann.

Dr. Olaf Taurus

Oberbürgermeister

Anlagen:

Vertragsentwurf vom 23.11.2017